



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

**8 K 738/10.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau
3. der Minderjährigen

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsident des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5388026-430,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Hauptverfahren)

hat

die 8. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**  
aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 21. Februar 2013

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. März 2010 verpflichtet, dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der am                    1987 geborene Kläger zu 1., seine Ehefrau, die am                    1991 geborene Klägerin zu 2. und die am                    2009 geborene gemeinsame Tochter, die minderjährige Klägerin zu 3., sind georgische Staatsangehörige.

Der Kläger zu 1. ist kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religion. Die Klägerin zu 2. ist armenische Volkszugehörige und armenisch-orthodox (gregorianisch). Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 27. August 2009 beantragten sie am 2. September 2009 die Gewährung politischen Asyls. Die Klägerin zu 3. wurde am                    2009 in                    geboren.

In seiner Anhörung am 3. September 2009 teilte der Kläger zu 1. mit, er sei über Polen eingereist. Als er über die Grenze gekommen sei, habe man ihm Fingerabdrü-

cke abgenommen. Wenn er in Polen einen Asylantrag gestellt habe, so sei dies unabsichtlich geschehen. Seine Papiere - Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Schulabschlusszeugnis sowie sein Wehrpass - seien bei der Ausreise verloren gegangen, das heißt, während eines Streits auf der Reise habe man ihm die Dokumente und auch Geld abgenommen. Eine Tante von ihm väterlicherseits lebe in Deutschland. Er habe aber keinen Kontakt zu ihr. Ansonsten lebe die ganze Familie in Georgien. Wehrdienst habe er ab 2008 geleistet. Zuvor, nach der Schule in der Zeit von 2004 bis 2008, habe er als Handwerker gearbeitet. Militärdienst habe er ein Jahr lang geleistet, und zwar beim Innenministerium im Sicherheitsdienst. Nach dem Ende des Wehrdienstes im März 2009 habe er keine Arbeit mehr gehabt. Eine danach erfolgte Bewerbung (hierzu ist in der Niederschrift über die Anhörung ein längerer Wortwechsel protokolliert) um eine Stelle aus Sub-Inspektor bei der Staatssicherheitspolizei sei erfolglos gewesen. Man habe ihm gesagt, es sei keine Stelle frei. In Polen habe er einen Asylantrag gestellt, aber nicht abgewartet, bis die Entscheidung erfolgt sei. Er habe auch irgendwas unterschrieben. Er wolle nicht nach Polen zurück. Dort habe er Probleme bekommen. Es ginge nicht nur um den erwähnten Streit, sondern auch noch um andere Probleme. Sie hätten in Polen Leute getroffen, die ihn, seine Frau und das ungeborene Kind bedroht hätten. Man habe damit gedroht, seine Frau so zu schlagen, dass das Kind getötet werde. Diese Leute seien Yeziden gewesen, und sein Vater habe diesen Leuten gesagt, dass sie, seine Frau und er, in Polen seien. Sein Vater habe die Leute angewiesen, seine Frau so zu verprügeln, dass das Kind sterbe. Sie hätten sie auch geschlagen. Auch er sei während der Reise von Männern in dem erwähnten Hotel angegriffen und geschlagen worden. Dann habe er seine Frau völlig aufgelöst und aufgeregt angetroffen. Man habe sie angegriffen und schlimm beschimpft. Als er diese Gefahr in seiner Nähe gefühlt habe, habe er sich entschlossen, Polen zu verlassen. Die Reise nach Deutschland sei auf dem Landweg erfolgt. Sie seien an einem unbekanntem Ort über die Grenze gekommen. Der Grund dafür, dass er sein Heimatland verlassen habe, liege darin, dass er seine Frau liebe, die aber armenischer Abstammung sei. Seine Familie sei gegen diese Ehe gewesen, weil sie Yeziden seien. Ihre Religion verbiete ihnen, Frauen aus anderen Religionen oder Ethnien zu heiraten. Dies gelte als Schande bei ihnen. Zu ihnen seien sog. heilige Yeziden gekommen, die ihm gesagt hätten, dass es verboten und eine Sünde sei, wenn er eine Frau heirate, die nicht Yezidin sei. Dies sei etwa im Sommer 2008

gewesen. Er habe seine Frau aber gegen den Widerstand der Familie am 2008 geheiratet. Als er dies und die Schwangerschaft seiner Ehefrau seinem Vater erzählt habe, sei dieser sofort auf ihn losgegangen, habe ihn beschimpft und damit gedroht, dass er seine Frau so schlagen lassen werde, dass sie das Kind verliere. Er sei dann davon in Kenntnis gesetzt worden, dass sein Vater entsprechend Leute losgeschickt habe. Sein Bruder, andere Verwandte und auch sein Pate hätten ihm davon berichtet. Er habe seine Frau immer wieder davor gewarnt, aus dem Haus zu gehen. Es solle sogar zu Anschlägen auf seine Frau gekommen sein. Die Mutter seiner Frau habe wiederum von ihr verlangt, das Kind abtreiben zu lassen. Er habe darauf seine Frau aus dem Haus ihrer Mutter geholt und sie bei seinem Kumpel untergebracht. Nachdem sie etwa zwei Monate dort gewohnt habe, seien sie ausgereist. Zwei Tage, nachdem er seine Frau zu gebracht habe, sei der Ex-Verlobte seiner Frau erschienen und habe ihm und seiner Frau mit dem Tod gedroht. Er habe ihm gesagt, dass er keine Angst vor der Polizei oder dem Gefängnis habe. Dieser Mann habe gewollt, dass er seine Frau zu ihm bringe. Sonst wolle er sie beide töten. Nach dieser Bedrohung hätten sie sich zur Ausreise entschlossen. In einer anderen Stadt in Georgien hätten sie nicht bleiben können. Georgien sei ein so kleines Land, dass sie sicher gefunden worden wären. Im Ausland sei das viel weniger wahrscheinlich. Außerdem hätten die Leute sein Kind bestimmt ausgelacht, weil es aus einer Mischehe stamme. Sicher wäre das sowieso irgendwie immer herausgekommen. Es habe auch keinen Sinn gemacht, behördliche Hilfe gegen die Bedrohung in Anspruch zu nehmen. Er habe darüber nachgedacht, dies aber nicht getan, weil er es für sinnlos gehalten habe.

Die Klägerin zu 2. erklärte bei ihrer Anhörung am 3. September 2009, sämtliche Papiere seien bei einem Streit während der Reise mit einem entfernten Verwandten abhanden gekommen. Sie hätten in Polen Asylanträge gestellt, aber dort sei es nicht so gewesen wie hier. Man habe ihnen Fingerabdrücke abgenommen, aber nichts gefragt und auch nichts gesagt, was weiter passieren würde. Sie hätten auch nicht erfahren, wohin sie gehen sollten. Was aus dem Asylantrag geworden sei, wisse sie nicht. Sie seien zwei bis drei Tage, vielleicht auch vier Tage in Polen gewesen. Ihrer Ansicht nach sei das, was sie dort unterschrieben habe, auch gar kein Asylantrag gewesen. Jedenfalls habe sie dort einen solchen nicht stellen wollen. Sie könne nicht nach Polen zurück. Dort seien sehr viele Yeziden, die sie von ihrem Mann trennen

wollten. In Polen seien insbesondere viele Yeziden aus Georgien. Sie hätten dort auch sehr viele Bekannte ihres Mannes gesehen, die ihnen Probleme gemacht hätten. Sie wolle weder ihren Mann noch das Kind verlieren. Nach Deutschland seien sie über Polen auf dem Landweg gekommen. Probleme habe sie in Georgien gehabt, weil sie dort schon mit einem anderen Mann verlobt gewesen sei, der - wie sie - Armenier sei. Die Verlobung vom März 2008 habe aber nur zwei Monate gehalten. Sie habe ihn nicht gemocht. Die Verlobung sei nur auf einen Wunsch ihrer Mutter zurückzuführen. Die Familie dieses Mannes sei nämlich sehr reich und er sei ein Bekannter ihrer Mutter gewesen. Sie habe dann ihren jetzigen Mann kennengelernt und sich in ihn verliebt. Sie sei in der Familie ihres Mannes genauso wenig willkommen gewesen wie er in ihrer. Es habe großen Stress in der Familie ihres Mannes gegeben. Es sei bei den Jesiden Sitte, dass Yeziden nur Yeziden heiraten dürften. Sie hätten trotzdem geheiratet und erst davon erzählt, als sie schon schwanger gewesen sei. Ihre Mutter sei total durchgedreht. Auch bei Armeniern sei es schlimm, wenn man jemanden aus einer anderen Nationalität oder Religion heirate. Sie habe geschimpft und gebrüllt und schließlich die Abtreibung verlangt. Der Vater ihres Mannes habe dann irgendwelche Leute zu ihrem Elternhaus geschickt. Es hätten immer wieder fremde Autos dort gestanden. Einmal sei sie einkaufen gegangen. Da hätten zwei junge Männer sie verfolgt. Diese hätten den Auftrag gehabt, sie so zu schlagen, dass sie das Kind verliere. Dies sei kurz nach der Hochzeit gewesen, als sie im zweiten Monat schwanger gewesen sei. Genau müsse dies im März/April 2009 gewesen sein. Es sei dann aber ein Nachbar vor Ort gewesen, sodass sie es nicht geschafft hätten, ihr etwas anzutun. Sie sei schnell gelaufen, und als der Nachbar sich gezeigt habe, seien die Männer nicht mehr hinter ihr her gelaufen. Der Vater ihres Mannes habe geäußert, ihr Kind werde nicht lebend zur Welt kommen, weil es dann kein vollwertiger Yezide sei. Dies habe ihr Mann ihr erzählt. Innerhalb Georgiens woandershin zu gehen, sei keine Lösung gewesen, da sie ja sogar in Polen von den Verwandten ihres Mannes gefunden worden seien. Man hätte sie in jeder Stadt in Georgien gefunden. Es gebe in Georgien zum einen nur wenige weitere größere Städte, die zum anderen auch im medizinischen Bereich sicher nicht so weit entwickelt seien wie Tiflis. Ihr früherer Verlobter sei im Übrigen ein paar Monate nach diesen Vorfällen nach Georgien zurückgekommen. Dies sei zu der Zeit gewesen, wo sie nicht mehr zu Hause gewesen sei. Ihr Mann habe sie nämlich woandershin gebracht, als ihre Mutter sie habe zur Abtreibung zwingen wollen. Dieser Ex-Verlobte habe

Kontakte zur Gangsterszene. Er habe ihren Mann gefunden und bedroht und verlangt, dass ihr Mann sie nach Hause zurückbringe. Er habe sich aber verweigert. Sie seien zusammen mit dem entfernten Verwandten [Name] ausgereist, mit dem sie sich aber dann in Polen gestritten hätten. [Name] habe sie sogar zu diesen Jesiden gebracht, die sie gesucht hätten. Da seien viele Yeziden gewesen, die seien meistens miteinander verwandt. Die anwesenden Frauen hätten sie übelst beschimpft, nur weil sie als Armenierin einen Jesiden geheiratet habe. Diese Frauen hätten gesagt, dass ihr Schwiegervater schon wisse, dass sie in Polen seien. So seien sie weitergereist. Sie glaube nicht, dass ihr Schwiegervater sie in Deutschland finden könne. Die wüssten ja gar nicht, dass sie so viel Geld hätten, dass sie es bis hierher schaffen könnten. Außerdem sei Deutschland ein sicheres Land und sie glaube nicht, dass ihr Schwiegervater hier etwas gegen sie unternehmen könne.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 26. März 2010 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. nach Polen an. In der Begründung heißt es, am 4. Dezember 2009 sei ein Wiederaufnahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung an Polen gerichtet worden. Die polnischen Behörden hätten mit Schreiben vom 8. Dezember 2009 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge erklärt. Die Asylanträge seien gemäß § 27a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) unzulässig, da Polen aufgrund des dort bereits durchgeführten Asylverfahrens gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin-II-VO für die Behandlung der Asylanträge zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland seien nicht ersichtlich. Dies gelte auch im Hinblick auf die TBC-Erkrankung des Klägers zu 1. Unter Darlegung von Einzelheiten führte das Bundesamt weiter aus, die Erkrankung sei in Polen behandelbar. Im Verwaltungsvorgang findet sich weiter ein Schreiben des Bundesamtes vom 15. April 2010, aus dem hervorgeht, der Kläger zu 1. sei in der Gemeinschaftspraxis Dr. [Name] /Dr. [Name] einer Tuberkulose-Untersuchung unterzogen worden mit dem Ergebnis, dass keine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliege und dass für deren Ausschließung keine weitere diagnostische Abklärung erforderlich sei.

Auf den Antrag der Kläger auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat der Vorsitzende mit Beschluss vom 27. April 2010 der Beklagten einstweilen, das heißt

bis zur Entscheidung der Kammer, untersagt, gegenüber den Klägern aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ergreifen, weil das Bundesamt an diesem Tag, an dem zugleich die Abschiebung stattfinden sollte, zu einer Kontaktaufnahme mit dem Gericht nicht bereit oder in der Lage war und der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf Rechtsschutz nicht leerlaufen könne, weil beim Bundesamt niemand erreichbar sei, andererseits aber sich der klägerische Vortrag als mindestens plausibel darstelle.

Mit Beschluss vom 14. Juni 2011 hat die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet (8 L 166/10.A). Zur Begründung hat die Kammer ausgeführt, dass einerseits fraglich sei, ob die aufgrund einer Entwicklungsstörung der am 2009 geborenen Klägerin zu 3. nötige ärztliche Behandlung, die in Polen grundsätzlich möglich sein möge, für die Kläger im Hinblick auf ihre finanziellen Möglichkeiten tatsächlich erreichbar sei. Jedenfalls aber sei die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Asylanträge nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und des Verfahrens zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50, S. 1) - Dublin-II-VO - inzwischen auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sei.

Die Kläger haben am 27. April 2010 Klage erhoben.

Sie tragen vor, ihre Hauptproblematik liege darin, dass die Familien des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. die Eheschließung aufgrund der gemischt ethnischen Zusammensetzung des Ehepaares nicht akzeptierten. Beide Elternteile seien jeweils aufgrund dieser gemischten Zusammensetzung unversöhnlich. Bei einer möglichen Rückkehr müsste das Ehepaar befürchten, von beiden Familien verfolgt zu werden. In jedem Fall sei eine Hilfe durch die Familien ausgeschlossen. Im Fall einer unterstellten Rückkehr wäre die Familie völlig auf sich allein gestellt. Eine Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung gebe es nicht. Es gebe auch keinen Versicherungsschutz oder eine kostenfreie Behandlung von Krankheiten. Es sei deswegen zu befürchten, dass aufgrund des bestehenden Behandlungsbedarfs bei der Klägerin zu 2. und der Klägerin zu 3. erforderliche ärztliche Versorgung nicht ausreichend erreicht werden

könne. Es seien keine finanziellen Mittel vorhanden, um gegebenenfalls Privatärzte zu beauftragen. Die Klägerin zu 2. leide unter Stresssymptomen und habe Angstzustände sowie Depressionen aufgrund der damaligen geplanten Abschiebung. Sie fürchte die Verfolgung durch die eigene Familie aus Georgien. Sie sei seit Oktober 2012 in Behandlung und nehme Medikamente ein. Für eine entsprechende Behandlung von Depressionen sei in Georgien kein ausreichender Behandlungsschutz in kostengünstiger Form zu erreichen.

Der Kläger zu 1. sei von seiner Tuberkuloseerkrankung gesundet. Die Klägerin zu 3. allerdings leide als Kind weiterhin unter einer Entwicklungsstörung. Sie weine fast jede Nacht und sei äußerst nervös. Darunter leide auch die Klägerin zu 2. Das Kind sei für ihr Alter zu klein und untergewichtig. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen würden nachgereicht.

Der Kläger zu 1. sei in Georgien aufgrund seiner yezidischen Herkunft erheblich benachteiligt. So sei er einmal wegen seiner Herkunft bei einer Bewerbung in den Staatssicherheitsdienst benachteiligt worden. Auch sonst habe man ihm seitens anderweitiger Offiziere vorgeworfen, während des georgisch-russischen Krieges nicht an der Front gekämpft zu haben. Er habe letztlich aufgrund dieser Benachteiligung auch keine Bescheinigung über die Ableistung des Wehrdienstes erhalten und darauf zunächst auch keine Arbeitsstelle finden können. Dass er eine solche Bescheinigung nicht erhalten habe, könne er sich nur mit der Benachteiligung von Yeziden in Georgien erklären.

Die Familie der Klägerin zu 2. sei sehr massiv gegen die Verbindung mit dem Kläger zu 1. vorgegangen. Sie habe zum einen offen die Scheidung und später auch sogar die Abtreibung des Kindes gefordert. Auch um das ungeborene Leben der Klägerin zu 3. zu schützen, hätten das Ehepaar keine andere Lösung als die Ausreise gesehen. Der georgische Staat sei nicht in der Lage, die Familie bei einer möglichen Rückkehr nach Georgien vor Übergriffen der Familien zu schützen. Dazu sei kein Staat dieser Erde in der Lage, was auch Ehrenmorde in der Bundesrepublik Deutschland belegten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. März 2010 zu verpflichten, festzustellen, dass sie betreffend die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, unter Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschließlich des Verfahrens 8 L 166/10.A und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2013 ergänzend Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 26. März 2010 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. haben nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG-) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Klägerin zu 3. wird im Wege des Familienflüchtlingsschutzes nach Maßgabe des § 26 Abs. 2, 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft auf Antrag zuerkannt, wenn und sobald die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. rechtskräftig wird.

Ob die Asylanträge - wie mit dem angefochtenen Ablehnungsbescheid vom 26. März 2010 ausgesprochen - i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur

Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 S. 1) - Dublin II VO – zulässig waren, kann nunmehr dahin stehen. Denn die Zuständigkeit zur Entscheidung ist zwischenzeitlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Die Sechs-Monats-Frist des Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO und auch des Art. 19 Abs. 3 Dublin II VO ist mit dem 9. Juni 2010 abgelaufen. Für eine Verlängerung nach Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO fehlt es an der Erfüllung der Voraussetzungen,

vgl. i. E. den Beschluss vom 14. Juni 2011 im Verfahren 8 L 166/10.A.

Das Verwaltungsgericht hat in dieser Situation über das Antragsbegehren der Kläger zu entscheiden.

Der Anspruch des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ergibt sich aus Folgendem.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach Abs. 1 der Vorschrift ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GFK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist weitestgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts in Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), bei dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht schon bisher an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert hat,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, NVwZ 1990, 151.

Eine Verfolgung ist danach politisch i. S. d. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerbliche Persönlichkeitsmerkmale wie insbesondere Rasse, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl.EU L 304 vom 30. September 2004, S. 12; - RL 2004/83/EG -) - sog. Qualifikationsrichtlinie (QualRL) - ergänzend anzuwenden.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) - wie auch bei der des subsidiären Schutzes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung und des subsidiären Schutzes keine Bedeutung mehr,

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, m. w. N.

Zur Privilegierung des Vorverfolgten bzw. in anderer Weise Geschädigten wird vielmehr in Art. 4 Abs. 4 QualRL (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5, Abs. 11 AufenthG) eine tatsächliche Vermutung normiert, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der

Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden,

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11/09 -, und vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, InfAuslR 2010, 410; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, a.a.O.

Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Dies ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen.

Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QualRL kommt zur Anwendung, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der erlittenen Verfolgung bzw. dem erlittenen Schaden und der befürchteten Verfolgung bzw. dem befürchteten Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zu Grunde liegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen nahe liegt. Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QualRL erstreckt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29. Oktober 2010 - 9 A 3642/06.A -, m. w. N.

Aus den in Art. 4 QualRL geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten

Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden,

vgl. zu Art. 16 a GG: BVerwG, Beschlüsse vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38, und vom 3. August 1990 - 9 B 45.90 -, InfAuslR 1990, 344.

Ausgehend von diesen rechtlichen Maßstäben sind vorliegend die Voraussetzungen für eine Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG erfüllt. Das Gericht ist zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. im Fall einer - freiwilligen oder zwangsweisen - Rückkehr den Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG unterfallende Rechtsverletzungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. ihr Heimatland wegen einer bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden politischen Verfolgung verlassen hat. Dabei geht das Gericht im Wesentlichen von folgendem Sachverhalt aus:

Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. sind in Georgien von nichtstaatlichen Akteuren i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG geschlagen und ernstlich mit körperlicher Gewalt und dem Tod bedroht worden. Bei diesen Akteuren handelt es sich einerseits um die yezidische Familie des Klägers zu 1. und die von dieser Familie instrumentalisierten Helfer und andererseits um den früheren Verlobten der Klägerin zu 2., der um die seitens der yezidischen Familie ausgestoßenen Drohungen weiß und der Verbindungen ins kriminelle Milieu unterhält. Die Drohungen hatten auch zum Inhalt, die damals noch ungeborene Klägerin zu 3. zu töten.

Dieser Sachverhalt ist zur Überzeugung des Gerichts dargelegt. Angesichts des in der yezidischen Glaubensgemeinschaft herrschenden Dogmas der Endogamie, also des strikten Verbots, Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften zu heiraten, ist die Motivation der nichtstaatlichen Akteure offenbar. Nach der Glaubensüberzeugung der Yeziden sind diese aus dem Samen des androgynen (mann-weiblichen) Adam entstanden, während alle anderen Völker der Erde von Zwillingspaaren abstammen. Die Yeziden sehen sich nicht nur als das älteste Volk der Erde, sondern fühlen sich

vor allem auch dadurch ausgezeichnet, dass ihre Entstehung wegen des Ursprungs im androgynen (mann-weiblichen) Adam nicht mit sexuellem Begehren verbunden ist. Sie verstehen sich deshalb als ein auserwähltes Volk, das stolz auf seine Besonderheit und Reinheit und auf die Tatsache ist, dass sie allein von Adam abstammen und bis heute sich nicht mit anderen Gruppen vermischt haben, mithin ihr Blut rein geblieben ist,

vgl. Gernot Wießner, "... in das tötende Licht einer fremden Welt gewandert - Geschichte und Religion der Yezidi", Yeziden-Colloquim.de, ders. in Auskunft vom 13. Dezember 1993 an das OVG NRW; Ilhan Kizilhan, Die alte yezidische Gemeinschaft im Zeitalter der Globalisierung in: Yeziden – Eine alte Religionsgemeinschaft zwischen Tradition und Moderne, Hrsg.: Deutsches Orient-Institut, Oktober 2003

Die unbedingte Loyalität zur Familie und den Blutsverwandten spielt in der traditionellen yezidischen Gesellschaft eine überragende Rolle,

Ilhan Kizilhan, a. a. O.,

wobei man die Yeziden als eine archaische Gesellschaft bezeichnen kann,

Gernot Wießner, a. a. O.

In einem Urteil des Landgerichts Detmold vom 16. Mai 2012 - 4 Ks 31 Js 1086/11 - 10/12 – wird ausgeführt, das religiöse Verbot der Heirat von Nichtyeziden sei

„...nach dem Verständnis des Jesidentums notwendig, um das Kollektiv zu schützen und zu bewahren. Seine Interessen gehen vor. Das Individuum spielt nur eine sekundäre Rolle. Toleranz gegenüber den eigenen Gläubigen, wenn sie die religiösen Vorschriften nicht einhalten, ist kaum vorhanden.“

... Das Familienoberhaupt „hat die Aufgabe, das Verhalten der übrigen Familienmitglieder zu kontrollieren und bei einem ungebührlichen Verhalten zu bestrafen. Die Verletzung der Ehre ist dabei gleichsam identisch mit einem Angriff auf die Körperlichkeit, die daher im Idealfall nur mit einem Angriff auf die Körperlichkeit des Ehrverletzers oder der Ehrverletzerin ausgeglichen werden kann. Nicht selten spielt hier auch der soziale Druck der Gemeinschaft eine wesentliche Rolle. Die Angst vor einem „Gesichtsverlust“ innerhalb der sozialen Gemeinde kann ein aktives Vorgehen gegen den Ehrverletzer verstärken.“

Es ist glaubhaft, dass hier die Familie des Klägers zu 1. und ihre religiöse Gemeinschaft als Personen, die ihre religiösen Überzeugungen mit einem unumstößlichen Wahrheitsanspruch unterlegen, bereit und sogar in hohem Umfang motiviert sein können, bei Zuwiderhandlungen mit allen Mitteln die für sie verbindliche „Ordnung“ wieder herzustellen.

Hier schneidet sich die daraus folgende Gefahrenlage mit den von einem weiteren nichtstaatlichen Akteur ausgehenden Bedrohungen. Die eigenen Interessen des früheren, gewaltbereiten Verlobten der Klägerin zu 2., decken sich mit denen der yezidischen Familie des Klägers zu 1. und ihrer Helfer und gehen dahin, die Beziehung der Klägerin zu 2. und des Klägers zu 1. ebenfalls mit allen Mitteln zu beenden, notfalls die sich Widersetzenden zu töten und auch die Klägerin zu 3. in diese Bedrohung einzuschließen. Die Intensität der Gefahr ist noch dadurch gesteigert, dass der frühere Verlobte nach den glaubhaften Schilderungen der Kläger Verbindungen ins kriminelle Milieu unterhält, die er sich und der Gruppe der yezidischen Verfolger nutzbar machen kann.

Die sich hieraus entwickelnde Gefahr hat sich im Heimatland der Kläger schon realisiert: Indem der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. geschlagen und ernstlich mit körperlicher Gewalt und dem Tod bedroht worden sind, waren sie nicht lediglich Belästigungen, sondern Rechtsverletzungen von asylrechtlicher Relevanz und mit asylrechtlicher Intensität ausgesetzt, die die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen. Die erlittenen und drohenden Verfolgungshandlungen betreffen die geschützten Rechtsgüter von Leib und Leben und verletzen darüber hinaus ihre Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung in erheblicher Weise.

Das Gericht geht davon aus, dass es dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. nicht möglich war und ist, gegenüber den von nicht staatlichen Akteuren erfolgten und drohenden Verfolgungsmaßnahmen Schutz durch staatliche Sicherheitsbehörden zu erlangen, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG i. V. m. Art. 7 RL 2004/83/EG.

Es ist nicht anzunehmen, dass es dem georgischen Staat im vorliegenden Einzelfall an der grundsätzlichen Schutzbereitschaft mangelt. Diese Frage, der Grad der

Einsatzbereitschaft der georgischen Polizei im Bereich familiärer Auseinandersetzungen und Bedrohungen, die aus der Verletzung religiöser Vorgaben folgen, und die richtige polizeiliche Einschätzung des gegebenen Gefahrenpotenzials mögen dahin stehen. Zu verneinen ist jedenfalls die Schutzfähigkeit. Angesichts der Stärke der yezidischen Volksgruppe in Georgien und ihres Vernetzungsgrades, hier noch verstärkt durch das kriminelle Netzwerk des ehemaligen Verlobten der Klägerin zu 2., wird der georgische Staat schon rein faktisch nicht in der Lage sein, den Kläger zu 1., die Klägerin zu 2. und ihre Tochter permanent zu schützen. Ein solch dauerhafter Schutz wäre aller Wahrscheinlichkeit nach erforderlich, da es keinen Mechanismus gibt, aufgrund dessen der begangene elementare Regelverstoß für die yezidische Gemeinschaft „verzeihlich“ wird.

Der Hinweis des Prozessbevollmächtigten der Kläger, wonach offenbar nicht einmal in der Bundesrepublik Deutschland „Ehrenmorde“ innerhalb der yezidischen Gemeinschaft verhinderbar und daher in Georgien umso mehr wahrscheinlich seien, ist nicht von der Hand zu weisen. Selbst hier, wo der Umfang der Integrationsmöglichkeiten bzw. des Integrationsangebots und der Einfluss der „Mehrheitsgesellschaft“ auf die Yeziden mutmaßlich weitaus größer sind als in Georgien und wo davon auszugehen oder zu hoffen ist, dass nach den Anschauungen der Mehrzahl der Yeziden religiöse Regelverstöße nicht zwingend mit Gewalt zu beantworten sind, hat es tatsächlich Morde an yezidischen Frauen gegeben, die sich andersgläubigen Partnern zugewandt hatten. Dies geschah 2003 im Fall eines jungen yezidischen Mädchens in Celle, das eine Verbindung zu einem Pakistani aufgenommen hatte und deswegen von ihrer Familie durch die ganze Bundesrepublik und sogar bis in die Niederlande verfolgt wurde, und zuletzt in Gestalt des Mordes an der jungen Yezidin der trotz vorheriger Anzeigen bei der Polizei, Flucht ins Frauenhaus und eingeleiteter Namensänderung geschah, abgeurteilt durch das oben erwähnte Urteil des Landgericht Detmold vom 16. Mai 2012,

vgl. auch Düchting, Ehrenmorde in der yezidischen Gesellschaft, [www.ezidische-akademie.de/de/frauen/63-frauen/173](http://www.ezidische-akademie.de/de/frauen/63-frauen/173).

Nach einem Bericht über den erstgenannten Mord von 2003 setzen „die Clans“ die archaischen Heiratsregeln notfalls mit Gewalt durch. Zehn ähnliche Dramen um Zwangsverheiratungen bzw. flüchtende junge Yezidinnen und Yeziden bearbeitete die Polizei allein im Raum Celle pro Jahr, wo etwa 5.000 Yeziden leben. Sie suchten Zuflucht auf dem Polizeirevier oder beim Jugendamt, sie bekämen eine neue Identität, würden in andere Städte gebracht, gelegentlich sogar ins Ausland. Die Familien wollten die Abtrünnigen oft mit Gewalt zurückholen oder sich einfach rächen. Um den Flüchtigen auf die Spur zu kommen, beauftragten sie auch Detektive oder die verbotene kurdische Arbeiterpartei PKK. Diese unterhalte nach Einschätzung der Polizei einen regelrechten Fahndungsdienst, um die Abtrünnigen aufzuspüren,

Frühlingsdorf, Jagd auf Sükrüya, Der Spiegel  
2/2003.

Der Anteil von Yezidinnen an allen Frauen, die sich in Deutschland aufgrund einer bevorstehenden Zwangsheirat an Beratungseinrichtungen wandten, lag im untersuchten Zeitraum bei 9,5 %.

Mirbach, Schaak, Triebel: Zwangsverheiratung in  
Deutschland - Anzahl und Analyse von  
Beratungsfällen, Wissenschaftliche Untersuchung  
im Auftrag des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend. 2011, S. 34/35

Ähnlich verhält es sich aller Wahrscheinlichkeit nach in Polen, wo der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. über den entfernten Verwandten als verlängertem Arm der yezidischen Familie des Klägers zu 1. nach ihren glaubhaften Schilderungen ebenfalls bedroht wurden.

Bei dieser Darstellung der Bedrohungslage in Deutschland und Polen verliert das Gericht nicht aus den Augen, dass es hier um die Frage der Schutzfähigkeit des georgischen Staates geht. Der Blick auf die Lage in der Bundesrepublik Deutschland mag mit der Einschätzung enden, dass die betreffenden Gefahren hier aufgrund der weitaus geringeren Zahl der Yeziden als in Georgien, der unterstellten milderer Befindlichkeit der yezidischen Gemeinschaft und andererseits der Effektivität staatlicher Schutzmöglichkeiten nur im Einzelfall in Tötungen umschlagen. Er

rechtfertigt aber auch die Würdigung, dass in Georgien, dort, wo diese gefahrreduzierenden Komponenten nicht vorhanden sind, nicht von einer hinreichenden staatlichen Schutzfähigkeit ausgegangen werden kann. Dies gilt jedenfalls in diesem besonderen Einzelfall, in dem sich die Bedrohung durch die yezidische Familie und ihre Helfer mit der Bedrohung durch den gewaltbereiten ehemaligen Verlobten der Klägerin zu 2. paart, der mit oder in der kriminellen Szene vernetzt ist.

Aus den letztgenannten Gesichtspunkten folgt auch, dass hier keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung stand und steht, vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG i. V. m. Art. 8 RL 2004/83/EG. Eine solche ist gegeben, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich der Betroffene in diesen Landesteil begibt und dort aufhält. Selbst wenn man unterstellen würde, dass der Kläger zu 1., die Klägerin zu 3. und ihre Tochter in einem anderen Landesteil eine auskömmliche Existenz finden könnte, gilt, dass die oben dargelegten Gefahren angesichts der geographischen Überschaubarkeit Georgiens, der Anzahl der dort lebenden Yeziden, des Grades ihrer Vernetzung und der zusätzlich bzw. damit zusammen wirkenden Bedrohung durch den ehemaligen Verlobten der Klägerin zu 2. und des Zusammenwirkens beider Bedrohungsquellen als allgegenwärtig erscheinen.

Aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. folgt, dass der Klägerin zu 3. im Wege des Familienflüchtlingsschutzes nach Maßgabe des § 26 Abs. 2, 4 AsylVG die Flüchtlingseigenschaft auf Antrag zuerkannt wird, wenn und sobald die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. rechtskräftig wird.

Ist danach die Klage mit ihrem Hauptantrag erfolgreich, sind weitere Ausführungen zum übrigen Klagevortrag entbehrlich. Da aber die Klägerin zu 3. (bei Rechtskraft des Urteils auf Antrag) lediglich in den Genuss einer von den Eltern abgeleiteten Flüchtlingseigenschaft kommt, wird zur Frage eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf ihre Erkrankung Folgendes angemerkt.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese ist gegeben, wenn der Betroffene im Fall seiner Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seiner Gesundheitslage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Ist anzunehmen, dass die Bevölkerung des Heimatlandes insgesamt oder zumindest einzelne Bevölkerungsteile von einer allgemeinen Gefahrenlage betroffen sind, vermag dies dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen, wenn es dem Betroffenen mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in sein Heimatland abgeschoben zu werden. Dies ist der Fall, wenn er in seinem Heimatland einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Von einer solchen Gefahr ist angesichts der der Klägerin zu 3. attestierten Folgen einer Entwicklungsstörung und Behandlungsbedürftigkeit mittels Physiotherapie und Vitamingaben nicht auszugehen. Eine -wünschenswerte- Verbesserung des Gesundheitszustandes ist durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht geschützt.

Darauf kommt es aber -wie angemerkt- im Hinblick auf den von den Eltern abgeleiteten Familienflüchtlingsschutz nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 159 S. 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.